

Bereitstellung von Funkanlagen am österreichischen Markt



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (BFTK)

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Fotonachweis Cover: Erdfunkstelle Fuchsstadt/Deutschland, Rainer Lippert (Wikimedia Commons)

Wien, 2018. Stand: 11. Dezember 2018

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an bftk@bmvit.gv.at.

Inhalt

Allgemeines	5
Was ist unter einer Funkanlage zu verstehen?	6
Welche grundlegenden Anforderungen muss eine Funkanlage erfüllen?	6
Was ist unter Bereitstellung auf dem Markt zu verstehen?	6
Was ist unter Inverkehrbringen zu verstehen?	7
Wann stellt ein Händler die Funkanlage auf dem Markt bereit?	7
Wann darf eine Funkanlage in Betrieb genommen werden?	7
Wirtschaftsakteure	8
Der Hersteller	8
Der Bevollmächtigte	9
Der Einführer	10
Der Händler	10
Können Einführer und Händler zum Hersteller werden?	11
Dokumentation	12
Wie können Herstellerdaten/Einführerdaten auf der Funkanlage bzw. dem Gerät angebracht werden?	12
Was muss auf der Funkanlage bzw. dem Gerät angebracht sein?	12
Was muss auf der Verpackung angebracht sein?	12
Welche Unterlagen sind einer Funkanlage beizulegen (= Begleitunterlagen)?	13
Was ist unter Sicherheitsinformationen zu verstehen?	13
Technische Unterlagen	14
Inhaltliche Mindestanforderung der technischen Unterlagen	14
Die EU-Konformitätserklärung (Declaration of Conformity; DoC)	15
Mindestinhalt einer DoC	15
Konformitätserklärung	17
Was gilt für Software bei Funkanlagen?	18
Benötige ich für Funkanlagen, die mehreren Rechtsvorschriften der EU unterliegen, mehrere DoCs?	18
Inhalt der vereinfachten DoC	18

Was ist die Konformitätsbewertung?	19
„benannte Stelle“ (= notifizierte Stelle; Notified Body) und Kennnummer.....	19
harmonisierte Normen.....	20
Besteht eine Verpflichtung zur Anwendung harmonisierter Normen?	20
Kennzeichnung.....	21
CE-Kennzeichen.....	21
Wo, wie, wann und von wem ist es anzubringen?.....	21
Wie sind Funkanlagen, die Beschränkungen unterliegen, zu kennzeichnen?	22
Was gilt für Funkanlagen, die auf Messen und Ausstellungen gezeigt werden?	23
Behörde	24
Zuständige Behörde.....	24
Möglichkeiten der Behörde	24
Wie kann ich gegen ein rechtskräftiges Verkaufsverbot vorgehen?	24
Darf die Behörde unangemeldet eine Probeziehung vornehmen?	25
Darf die Behörde Produkte mitnehmen?.....	25
Internethandel	25
Bereitstellung von Funkanlagen und die Vornahme von Korrekturmaßnahmen in anderen EU-Ländern	26
Störsendern (sog. „Jammern“).....	26

Allgemeines

Mit dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz – FMaG 2016) erfolgte die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie 2014/53/EU über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG, ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 62. Das FMaG 2016 regelt das Bereitstellen auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Funkanlagen. Die Ausnahme vom Anwendungsbereich des FMaG 2016 finden sich in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 FMaG 2016.

Tagesaktuell ist das FMaG 2016 unter <https://www.ris.bka.gv.at/> abrufbar. Auch auf der Homepage des BMVIT sind weiterführende Informationen zum Thema Marktüberwachung zu finden.

Zum besseren Verständnis der Produktvorschriften der Europäischen Union (EU) hat die Europäische Kommission (EU-Kommission) den „Blue Guide“ und den „RED Guide“ veröffentlicht. Mit diesen Leitfäden soll auch eine einheitlichere und kohärentere Anwendung in den verschiedenen Bereichen und im gesamten Binnenmarkt geleistet werden. Beide Leitfäden richtet sich an die Mitgliedstaaten sowie an all jene, die mit den Vorschriften zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs und eines hohen Schutzniveaus innerhalb der EU vertraut sein sollten (z.B. Handels- und Verbraucherverbände, Normungsorganisationen, Hersteller, Einführer, Händler, Konformitätsbewertungsstellen und Gewerkschaften).

Online verfügbar:

- **Blue Guide**
http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2016.272.01.0001.01.DEU
- **RED Guide**, aber nur in englischer Sprache verfügbar
<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/29782>
- **Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016)**, gesamte Rechtsvorschrift
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009860>

Was ist unter einer Funkanlage zu verstehen?

Eine Funkanlage ist ein elektrisches oder elektronisches Erzeugnis, das zum Zweck der Funkkommunikation oder der Funkortung bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlt oder empfängt, oder ein elektrisches oder elektronisches Erzeugnis, das Zubehör, etwa eine Antenne, benötigt, damit es zum Zweck der Funkkommunikation oder der Funkortung bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlen oder empfangen kann; als Funkanlagen gelten auch elektrische oder elektronische Einrichtungen, deren Zweck es ist, mittels Funkwellen Funkkommunikation zu verhindern oder zu stören.

Beispiele: TV-Geräte, Notebooks, Tablets, mobile Datensticks, Smartphones, Smartwatches, ferngesteuertes Spielzeug, Induktionsladegeräte, Alarmanlagen, Repeater, Router, Funkmikrofone, Babyphones, Produkte mit WiFi und Bluetooth Funktion (App gesteuerte Produkte), Smart Home Produkte, Sprechfunkanlagen

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 1 Z 1 FMaG 2016

Welche grundlegenden Anforderungen muss eine Funkanlage erfüllen?

- Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren
- Schutz von Gütern
- angemessenes Niveau an elektromagnetischer Verträglichkeit (EMV)
- effektive Nutzung/Unterstützung von Funkfrequenzen (Schutz des Funkspektrums)
- weitere gerätespezifische Anforderungen

Rechtsgrundlage: § 3 FMaG 2016

Was ist unter Bereitstellung auf dem Markt zu verstehen?

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der EU im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit. Der Begriff der Bereitstellung bezieht sich nicht auf eine Produktart, sondern auf jedes einzelne Produkt, unabhängig davon, ob es als Einzelstück oder in Serie hergestellt wurde.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 1 Z 9 FMaG 2016

Was ist unter Inverkehrbringen zu verstehen?

Darunter ist die erstmalige Bereitstellung von Funkanlagen in der EU zu verstehen. Am Markt bereitgestellte Produkte müssen - zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens - den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU entsprechen.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 1 Z 10 FMaG 2016

Wann stellt ein Händler die Funkanlage auf dem Markt bereit?

Nachdem die Funkanlage vom Hersteller oder dem Einführer in Verkehr gebracht wurde.

Wann darf eine Funkanlage in Betrieb genommen werden?

Funkanlagen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die grundlegenden Anforderungen (i.S.d. § 3 FMaG 2016) erfüllen, mit dem CE-Kennzeichen versehen sind und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sie dürfen nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck verwendet werden und dürfen keine Störungen eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verursachen.

EU-Mitgliedstaaten können Beschränkungen für die Inbetriebnahme und/oder Nutzung von Funkanlagen aus Gründen der wirksamen und effizienten Nutzung des Funkfrequenzspektrums, zur Vermeidung von funktechnischen Störungen, zur Vermeidung elektromagnetischer Störungen oder für die öffentliche Gesundheit festlegen.

Rechtsgrundlage: § 24 FMaG 2016

Wirtschaftsakteure

Als Wirtschaftsakteur gelten Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer und Händler (dazu zählt auch der Lieferant).

Jeder Wirtschaftsakteur muss für die Dauer von 10 Jahren der Behörde nachweisen können, von welchem Wirtschaftsakteur die Funkanlage bezogen und an welchen Wirtschaftsakteur sie weitergegeben wurde (Nachweis der Lieferkette, § 8 FMaG 2016).

Wirtschaftsakteure sind verpflichtet dem Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (BFTK) jede notwendige Unterstützung zu gewähren und alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch über die Herkunft von Funkanlagen, zu geben sowie Unterlagen und Benutzerinformationen auf Verlangen vorzuweisen und das Ziehen von Proben zu dulden.

Der Hersteller

Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die Funkanlagen herstellt, entwickeln oder herstellen lässt. Voraussetzung dafür ist, dass er die Funkanlagen unter seinem Namen oder seiner Marke in Verkehr bringt.

Rechtsgrundlage: § 4 FMaG 2016

Worauf muss der Hersteller achten?

Er darf eine Funkanlage nur in Verkehr bringen, wenn diese die grundlegenden Anforderungen erfüllt und in mindestens einem EU-Staat betrieben werden darf.

Pflichten des Herstellers

- Erstellung der technischen Unterlagen;
- Durchführung oder durchführen lassen des Konformitätsbewertungsverfahrens;
- Ausstellung der EU-Konformitätserklärung (Declaration of Conformity; DoC);
- 10-jährige Aufbewahrungspflicht der technischen Unterlagen und der DoC;
- Anbringung des CE-Kennzeichens;

- Anbringung einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eines anderen Kennzeichen zu seiner Identifikation auf der Funkanlage; ist dies größentechnisch nicht möglich, ist in begründeten Fällen die Anbringung auf der Verpackung oder in den der Funkanlage beigelegten Unterlagen zulässig;
- Ergreifung umgehender Korrekturmaßnahmen bei Mängeln;
- Anbringung seines Namens, seines eingetragenen Handelsnamens oder seiner eingetragenen Handelsmarke und seiner Postanschrift auf der Funkanlage (d.h. Name, Handelsname/-marke und Adresse müssen am Gerät stehen); ist dies aufgrund der Art und/oder Größe nicht möglich, ist in begründeten Fällen die Anbringung auf der Verpackung oder in den der Funkanlage beigelegten Unterlagen zulässig;
- Kontaktangaben in deutscher oder englischer Sprache;
- Beilegung der Gebrauchsanweisung und der Sicherheitsinformation zur Funkanlage in deutscher Sprache;
- Angabe eines Länderhinweises (in welchen Ländern darf das Gerät verwendet werden) und/oder Nutzungsbeschränkungen (z.B. Verwendung nur Indoor) auf der Verpackung und/oder die Notwendigkeit einer behördlichen Genehmigung;
- Kooperationsbereitschaft und Informationspflicht gegenüber der Behörde. Der Nachweis der Konformität der Funkanlage hat in Papierform oder elektronisch und in deutscher Sprache zu erfolgen.

Der Bevollmächtigte

Bevollmächtigter ist jede in der EU ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich ermächtigt wird, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

Rechtsgrundlage: § 5 FMaG 2016

Mit welchen Aufgaben kann der Bevollmächtigte betraut werden?

- Mit allen dem Hersteller auferlegten Pflichten; für die ihm übertragenen Aufgaben gelten für ihn die Pflichten des Herstellers. Voraussetzung ist ein schriftlicher Auftrag.
- **Zumindest** muss der Bevollmächtigte mit **folgenden Aufgaben** betraut sein:
 - Bereithaltung der DoC und der technischen Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren ab Inverkehrbringen der Funkanlage;
 - Kooperationsbereitschaft und Informationspflicht gegenüber der Behörde;
 - Kooperationsbereitschaft zur Gefahrenabwehr bei zu seinem Aufgabenbereich gehörenden Maßnahmen.

- **Nicht:** Der Bevollmächtigte darf nicht mit der Erstellung der technischen Unterlagen und nicht mit Maßnahmen, die die Sicherstellung der Konformität des Herstellungsprozess gewährleisten, beauftragt werden.

Der Einführer

Einführer ist eine in der EU ansässige natürliche oder juristische Person, die eine konforme Funkanlage aus einem Drittstaat (z.B. USA, China, Indien) in der EU in Verkehr bringt.

Rechtsgrundlage: § 6 FMaG 2016

Pflichten des Einführers

- darf Funkanlagen nur in Verkehr bringen, wenn sie den grundlegenden Anforderungen entsprechen und der Hersteller sämtliche Verpflichtungen erfüllt hat;
- Anbringung seines Namens, seines eingetragenen Handelsnamens oder seiner eingetragenen Handelsmarke und seiner Postanschrift auf der Funkanlage (d.h. Name, Handelsname/-marke und Adresse müssen am Gerät stehen); ist dies aufgrund der Art und/oder Größe nicht möglich, ist dies in begründeten Fällen auf der Verpackung oder in den der Funkanlage beigefügten Unterlagen zulässig; gleiches gilt, wenn die Verpackung geöffnet werden müsste;
- Kontaktangabe in deutscher oder englischer Sprache;
- Sicherstellungspflicht, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen der Funkanlage, für die er verantwortlich ist, den grundlegenden Anforderungen entspricht;
- Ergreifung umgehender Korrekturmaßnahmen bei auftretenden Mängeln; 10-jährige Aufbewahrungspflicht sowie Bereithaltung der technischen Unterlagen und der DoC;
- Kooperationsbereitschaft, Informations- und Nachweispflicht gegenüber der Behörde. Der Nachweis der Konformität der Funkanlage hat in Papierform oder in elektronischer Form und in deutscher Sprache zu erfolgen.

Der Händler

Händler ist jede natürliche oder juristische Person, die Funkanlagen auf dem EU-Markt bereitstellt. Nicht als Händler gelten Hersteller und Einführer.

Rechtsgrundlage: § 7 FMaG 2016

Pflichten des Händlers

- Überprüfungspflicht, ob Hersteller und Einführer ihren Verpflichtungen nachgekommen sind (z.B. CE-Kennzeichnung, Benutzerunterlagen und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache);
- weist die Funkanlage Mängel auf => Händler darf sie nicht auf den Markt bereitstellen (d.h. zum Verkauf anbieten);
- geht von der Funkanlage eine Gefahr aus, hat er unverzüglich den Hersteller oder den Einführer und die Behörde zu informieren;
- Lagerungs- und Transportbedingungen dürfen die Konformität und die grundlegenden Anforderungen der Funkanlage nicht beeinträchtigen;
- Überprüfungspflicht, ob Hersteller oder Einführer Korrekturmaßnahmen vornehmen; erfolgen keine Korrekturmaßnahmen oder sind diese nicht möglich => muss er die Rücknahme oder den Rückruf veranlassen;
- unverzügliche Informationspflicht an die Behörde und den Hersteller oder den Einführer, wenn von der Funkanlage eine Gefahr ausgeht;
- Kooperationsbereitschaft, Informations-, und Nachweispflicht gegenüber der Behörde. Der Nachweis der Konformität der Funkanlage hat in Papierform oder elektronisch und in deutscher Sprache zu erfolgen.

Können Einführer und Händler zum Hersteller werden?

Ja. Wird ein Produkt von einem Einführer oder einem Händler derart verändert, dass die Konformität mit den geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann, oder liefert er es unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke, ist er als Hersteller zu betrachten und muss alle einschlägigen Verpflichtungen erfüllen. Dementsprechend muss er sicherstellen, dass das Produkt den anzuwendenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU entspricht und das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt worden ist.

Rechtsgrundlage: § 8 FMaG 2016

Dokumentation

Wie können Herstellerdaten/Einführerdaten auf der Funkanlage bzw. dem Gerät angebracht werden?

Der wesentliche Unterschied zur Anbringung der CE-Kennzeichnung besteht darin, dass die Angaben zum Hersteller nicht dauerhaft angebracht werden müssen. Die Anbringung in Form eines Aufkleber („Stickers“) ist grundsätzlich ausreichend. Der Endnutzer hat somit die Möglichkeit diesen – ohne die Funkanlage zu beschädigen – abzuziehen. Die Lesbarkeit der Angaben muss jedoch gegeben sein.

Was muss auf der Funkanlage bzw. dem Gerät angebracht sein?

- Name des Herstellers, eingetragener Handelsname oder Handelsmarke und Adresse des Herstellers, unter der er erreichbar ist (ACHTUNG Alle drei müssen sich am Gerät wiederfinden; Ausnahme siehe Pkt. „Pflichten des Herstellers“)
- Name, eingetragener Handelsname oder Handelsmarke und Adresse des Einführers (ACHTUNG Alle drei müssen am Gerät angebracht sein; Ausnahme siehe Pkt. „Pflichten des Einführers“)
- CE-Kennzeichen und gegebenenfalls Nummer der benannten Stelle
- Typen- oder Chargen- oder Seriennummer oder anderes Kennzeichen

Was muss auf der Verpackung angebracht sein?

- CE-Kennzeichen
- Allenfalls Angaben, dass die Funkanlage nicht in voll harmonisierten Frequenzbereichen arbeitet, oder es für den Betrieb der Funkanlage Einschränkungen gibt (siehe Pkt. „Wie sind Funkanlagen, die Beschränkungen unterliegen, zu kennzeichnen?“)
- Typen- oder Chargen- oder Seriennummer oder anderes Kennzeichen, sofern die Anbringung nicht am Gerät erfolgen konnte
- Namen, eingetragener Handelsnamen oder Handelsmarke und Adresse (Hersteller und Einführer), sofern die Anbringung nicht am Gerät erfolgen konnte
- unter bestimmten Voraussetzungen das Piktogramm (siehe dazu „Wie sind Funkanlagen, die Beschränkungen unterliegen, zu kennzeichnen?“)

Welche Unterlagen sind einer Funkanlage beizulegen (= Begleitunterlagen)?

- klare, verständliche und deutliche Gebrauchsanleitung; muss in deutscher Sprache verfasst sein
- Mindestinhalt der Gebrauchsanleitung:
 - muss zumindest diejenigen Informationen enthalten, die für die bestimmungsgemäße Verwendung der Funkanlage erforderlich sind
 - klare, verständliche und deutliche Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache
 - vollständige EU-Konformitätserklärung (DoC) ODER vereinfachte DoC
- Zusätzliche Angaben, sofern notwendig:
 - Bei Verwendung **nicht** harmonisierter Normen: Angabe eines Länderhinweises (in welchen Ländern darf die Funkanlage verwendet werden) und Nutzungsbeschränkungen (z.B. Verwendung nur Indoor) und/oder die Notwendigkeit einer behördlichen Genehmigung
 - Beschreibung des Zubehörs, der Software usw. (siehe Pkt. „Mindestinhalt einer DoC“)
 - falls die Funkanlage bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlt, müssen folgende Informationen enthalten sein:
 - a) das Frequenzband oder die Frequenzbänder, in dem oder denen die Funkanlage betrieben wird,
 - b) die in dem Frequenzband oder den Frequenzbändern, in dem oder denen die Funkanlage betrieben wird, abgegebene oder abgestrahlte maximale Sendeleistung
 - sofern die Kontaktinformationen nicht an der Funkanlage oder der Verpackung angebracht werden können, müssen sie in den der Funkanlage beizulegenden Unterlagen angegeben werden

Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 2 FMaG 2016

Was ist unter Sicherheitsinformationen zu verstehen?

Dazu gehören alle Informationen, die für die sichere Verwendung des Produkts erforderlich sind, damit der Verbraucher das Produkt montieren, installieren, betreiben, lagern, instand halten und entsorgen kann.

Die Sicherheitsinformationen müssen in deutscher Sprache verfasst und der Funkanlage beigelegt (= Papierform) sein.

Die Verwendung von Symbolen nach internationalen Normen kann eine Alternative zu schriftlichen Feststellungen sein.

Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 2 FMaG 2016

Technische Unterlagen

Sie sind vom Hersteller vor dem Inverkehrbringen zu erstellen und haben alle einschlägigen Daten oder Angaben darüber zu enthalten, wie er sicherstellt, dass die Funkanlage die grundlegenden Anforderungen erfüllt. Die technischen Unterlagen sind auf dem neuesten Stand zu halten. Sie sind auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.

Rechtsgrundlage: § 17 FMaG 2016

Inhaltliche Mindestanforderung der technischen Unterlagen

1. eine allgemeine Beschreibung der Funkanlage einschließlich
 - Fotografien oder Illustrationen, aus denen äußere Merkmale, Kennzeichnungen und innerer Aufbau hervorgehen;
 - Software- oder Firmwareversionen, durch die die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sichergestellt wird;
 - Nutzerinformationen und Installationsanweisungen;
2. Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen und ähnlichen maßgeblichen Elementen;
3. Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie des Betriebs der Funkanlage erforderlich sind;
4. eine Aufstellung der harmonisierten Normen, die vollständig oder in Teilen angewendet wurden;
 - wurden harmonisierte Normen nur in Teilen angewendet, sind die entsprechenden Teile anzugeben;
 - wurden harmonisierte Normen nicht angewendet, ist darzustellen wie den grundlegenden Anforderungen entsprochen wurde, technische Spezifikationen sind nachzuweisen;
5. ein Exemplar der DoC;

6. falls vorhanden, ein Exemplar der von der beteiligten Konformitätsbewertungsstelle ausgestellten EU-Baumusterprüfbescheinigung und ihrer Anhänge;
7. Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen und ähnliche maßgebliche Elemente;
8. Prüfberichte;
9. eine Erklärung, dass die Funkanlage zumindest in einem Land der EU betrieben werden darf und eine Erklärung, ob auf der Verpackung die Angaben zu Länderhinweis und Beschränkungen der Inbetriebnahme angebracht wurden.

Rechtsgrundlage: Anlage 5 FMaG 2016

Die EU-Konformitätserklärung (Declaration of Conformity; DoC)

Die DoC besagt, dass die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen bei der Funkanlage nachgewiesen wurde. Sie ist vom Hersteller auszustellen.

Mit der Ausstellung der DoC übernimmt der Hersteller oder sein in der EU niedergelassener Bevollmächtigter die Verantwortung für die Konformität der Funkanlage mit den Anforderungen des FMaG 2016.

Die vollständige DoC muss stets aktuell und in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

Entweder die vollständige DoC oder die vereinfachte DoC ist der Funkanlage beizulegen; eine der beiden muss somit beigelegt sein.

Rechtsgrundlage: § 12 FMaG 2016

Mindestinhalt einer DoC

- muss hervorgehen, für welche Funkanlage (Produkt-, Typen-, Chargen- oder Seriennummer) sie ausgestellt wurde (= Kennnummer zur Identifizierung)
- Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten
- Erklärung, dass der Hersteller die alleinige Verantwortung für die Ausstellung der Konformitätserklärung trägt
- Kennnummer des Produkts zur Rückverfolgbarkeit; dabei handelt es sich um eine Ergänzung zur Kennnummer der Identifizierung; genaue Beschreibung der Funkanlage (z.B. Tablet, Smartphone); diese kann auch in Form eines Bildes erfolgen

- alle angewendeten Harmonisierungsvorschriften, mit denen die Konformität hergestellt wurde: präzise, vollständige und eindeutige Angabe der Referenznormen oder anderer normativer Dokumente (z.B. nationale technische Normen und Spezifikationen); dies impliziert die Angabe der Version und/oder des Datums der einschlägigen Norm
- Falls zutreffend - Die Konformitätsbewertungsstelle ... (Name, Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle) hat ... (Beschreibung ihrer Mitwirkung) ... und folgende EU-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt:
- Falls vorhanden - Beschreibung des Zubehörs und der Bestandteile einschließlich Software, die den bestimmungsgemäßen Betrieb der Funkanlage ermöglichen und von der DoC erfasst werden. In Abhängigkeit von der jeweiligen spezifischen Kombination aus Funkanlage und Software muss aus den Informationen eindeutig hervorgehen, welche Funkanlage und Software bewertet wurden. Hersteller müssen nur diejenigen Zubehörteile und Komponenten beschreiben, die Software enthalten, wenn sie:
 - (1) auf die Konformität der Funkanlage Einfluss haben, und
 - (2) sollen vom Benutzer ohne Kontrolle des Herstellers installiert oder geändert werden.
- Name, Funktion Unterschrift
- Ort und Datum der Ausstellung

Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 1 i.V.m. Anlage 6 FMaG 2016

Muster einer Konformitätserklärung (DoC) für ein Tablet (2,4 GHz, Wireless):

Konformitätserklärung

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller:

Max Mustermann GmbH
Musterstraße 1
1234 Musterstetten
Austria

Diese Konformitätserklärung ist für nachstehende Funkanlage ausgestellt:

Produktbezeichnung: Tablet (2,4 GHz, Wireless)
Produktnummer: 123.456789
Typennummer: 987.654321
Chargennummer: 456.123789
Seriennummer: 789.456123
Version der Software: 963.852741

Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die nachstehenden einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union:

Richtlinie 2014/53/EU (Funkrichtlinie)

Es wurden folgende harmonisierte Normen angewendet:

Funkfrequenzspektrum:	EN 300 328: V. 2.1.1
EMV:	EN 301 489-1: V. 2.1.1 EN 301 489-17: V. 3.1.1
Gesundheit und Sicherheit:	EN 60950-1:2006 + A11:2009 + A12:2011 + A1:2010 + A2:2013 EN 62479:2010

Musterstetten, am TT.MM.JJJJ

(Ort, Datum)

Max Mustermann G.m.b.H.

(Geschäftsführer)

Was gilt für Software bei Funkanlagen?

Der Hersteller von Funkanlagen und von Software, die die bestimmungsgemäße Nutzung von Funkanlagen ermöglicht, muss für die beabsichtigte Kombination von Funkanlage und Software eine Konformitätsbewertung durchführen (d.h. in der DoC muss auch die Software abgebildet sein).

Abhängig von der jeweiligen spezifischen Kombination aus Funkanlage und Software muss aus einem der DoC beigefügten Hinweis eindeutig hervorgehen, welche Funkanlage und Software bewertet wurden. Die Informationen sind laufend zu aktualisieren.

Rechtsgrundlage: § 16 FMaG 2016

Benötige ich für Funkanlagen, die mehreren Rechtsvorschriften der EU unterliegen, mehrere DoCs?

Nein. Unterliegt eine Funkanlage mehreren Rechtsakten der EU, die eine DoC vorschreiben, ist für alle Rechtsakte der EU eine einzige DoC auszustellen. In dieser Erklärung sind die betroffenen Rechtsvorschriften der EU samt ihrer Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union anzugeben.

Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 4 FMaG 2016

Inhalt der vereinfachten DoC

Die vereinfachte DoC muss die Internetadresse angeben, unter der die vollständige DoC abrufbar ist. Die Internetadresse muss nicht direkt auf das Dokument verweisen, sondern kann zu einer spezifischen Internetadresse (URL) führen, unter der die DoCs vom Hersteller gepflegt werden; dies ermöglicht eine einfache Identifizierung oder Suche nach der relevanten DoC.

„Hiermit erklärt [Name des Herstellers], dass der Funkanlagentyp [Bezeichnung] der Richtlinie 2014/53/EU entspricht. Der vollständige Text der EU-Konformitätserklärung ist unter der folgenden Internetadresse verfügbar: ...“

Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 7 FMaG 2016

Was ist die Konformitätsbewertung?

Die Konformitätsbewertung ist ein vom Hersteller durchgeführter Vorgang, mit dem nachgewiesen werden soll, dass bestimmte Anforderungen an ein Produkt erfüllt worden sind.

Ein Produkt wird sowohl in der Entwurfs- als auch in der Fertigungsstufe einer Konformitätsbewertung unterzogen.

Das wesentliche Ziel eines Konformitätsbewertungsverfahrens besteht in dem Nachweis, dass in Verkehr gebrachte Produkte den Anforderungen entsprechen, die in den Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Achtung: Jeder produktbezogene Rechtsakt umfasst zwei Elemente: Einerseits die rechtlichen Anforderungen an die Merkmale des jeweiligen Produktes und andererseits die Konformitätsbewertungsverfahren, die der Hersteller durchführt, um nachzuweisen, dass ein Produkt diese rechtlichen Anforderungen erfüllt, bevor es in Verkehr gebracht wird.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 1 Z 21 FMaG 2016

„benannte Stelle“

(= notifizierte Stelle; Notified Body) und Kennnummer

Benannte Stellen der EU sind staatlich benannte und staatlich überwachte private Prüfstellen. Sie begleiten und kontrollieren die Konformitätsbewertung von Produktherstellern.

Die benannten Stellen führen die Aufgaben aus, die sich aus den Konformitätsbewertungsverfahren ergeben, die laut den geltenden technischen Harmonisierungsvorschriften anzuwenden sind, wenn die Beteiligung eines Dritten verlangt wird.

Die Kennnummer der benannten Stelle muss neben dem CE-Kennzeichen am Gerät und auf der Verpackung angebracht sein, wenn eine Konformitätsbewertung nach Modul H (siehe Anlage 4 FMaG 2016) stattgefunden hat.

Bei sämtlichen anderen Konformitätsbewertungsverfahren kann (kein muss) diese angebracht werden.

Unabhängig davon, nach welchen Verfahren die Konformität mittels benannter Stelle festgestellt wird, muss diese immer in der DoC stehen.

Nach welchem Verfahren vorgegangen wurde, lässt sich jedenfalls aus den technischen Unterlagen entnehmen. Einen Hinweis darauf kann auch die DoC geben.

Achtung: Sobald eine Kennnummer angebracht wird, muss diese sowohl am Gerät als auch auf der Verpackung stehen; nur am Gerät und nicht auf der Verpackung oder umgekehrt ist nicht zulässig.

Rechtsgrundlage: §§ 10ff FMaG 2016

harmonisierte Normen

Harmonisierte Normen sind europäische Normen, die auf der Grundlage eines Auftrags der EU-Kommission zur Durchführung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU angenommen wurden.

Harmonisierte Normen werden im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Liste der harmonisierten Normen bezieht sich immer auf die Richtlinie aufgrund derer sie veröffentlicht wird.

Besteht eine Verpflichtung zur Anwendung harmonisierter Normen?

Nein. Die Anwendung harmonisierter Normen ist freiwillig. Dem Hersteller steht es frei, andere technische Spezifikationen dafür zu nutzen, um die Anforderungen zu erfüllen. Er muss jedoch nachweisen, dass die von ihm verwendeten technischen Spezifikationen den Erfordernissen der wesentlichen Anforderungen entsprechen. Dies erfolgt meist durch ein Verfahren unter Hinzuziehung einer unabhängigen externen Konformitätsbewertungsstelle.

Bei Anwendung einer harmonisierten Norm ist automatisch von der Konformität mit den wesentlichen Anforderungen, die sie abdeckt, auszugehen („Konformitätsvermutung“).

Kennzeichnung

CE-Kennzeichen

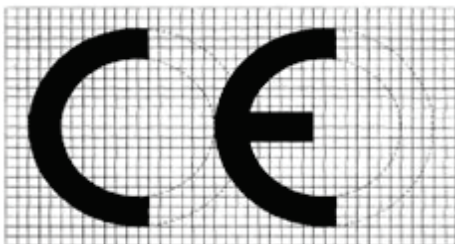
Mit der Anbringung des CE-Kennzeichens erklärt der Hersteller, dass die Funkanlage den geltenden Anforderungen entspricht.

Rechtsgrundlage: § 14 FMaG 2016

Wo, wie, wann und von wem ist es anzubringen?

- Mindesthöhe von 5 mm; Ausnahme: auf Grund der Art und Größe des Produktes ist dies gerätebedingt nicht möglich;
- ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt oder dem daran befestigten Schild und auch auf der Verpackung anzubringen;
- muss vor dem Inverkehrbringen am Gerät angebracht werden;
- durch die Anbringung weiterer Kennzeichen darf es zu keiner Irreführung der Bedeutung und des Schriftbildes des CE-Kennzeichens kommen;
- darf nur von der Konformitätsbewertungsstelle selbst, dem Hersteller oder dessen Bevollmächtigten angebracht werden.

Bildliche Darstellung:



Rechtsgrundlage: § 15 i.V.m. Anlage 1 FMaG 2016

Wie sind Funkanlagen, die Beschränkungen unterliegen, zu kennzeichnen?

Unterliegt eine Funkanlage Beschränkungen der Inbetriebnahme oder für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllenden Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 10 der Richtlinie 2014/53/EU, muss auf der Verpackung der Funkanlage seit 09.08.2018 folgendes Piktogramm (= bildliche Darstellung) gut sichtbar und leserlich abgebildet sein:



ES	LU	RO
CZ	FR	HU
SI	DK	HR

	BG	EE	BE
--	----	----	----

An Stelle des Piktogramms ist auch die Angabe „Beschränkungen oder Anforderungen in“, abgefasst in einer für die vom betreffenden Mitgliedstaat bestimmten Endnutzer leicht verständlichen Sprache, gefolgt von der Abkürzung des Mitgliedstaats, in dem solche Beschränkungen oder Anforderungen gelten.

Abkürzungen für die Mitgliedstaaten: Belgien (BE), Bulgarien (BG), Tschechische Republik (CZ), Dänemark (DK), Deutschland (DE), Estland (EE), Irland (IE), Griechenland (EL), Spanien (ES), Frankreich (FR), Kroatien (HR), Italien (IT), Zypern (CY), Lettland (LV), Litauen (LT), Luxemburg (LU), Ungarn (HU), Malta (MT), Niederlande (NL), Österreich (AT), Polen (PL), Portugal (PT), Rumänien (RO), Slowenien (SI), Slowakei (SK), Finnland (FI), Schweden (SE) und Vereinigtes Königreich (UK).

Rechtsgrundlage: Durchführungsverordnung (EU) 2017/1354 der Kommission vom 20. Juli 2017 zur Festlegung der Aufmachung von Informationen gemäß Artikel 10 Absatz 10 der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

Was gilt für Funkanlagen, die auf Messen und Ausstellungen gezeigt werden?

Funkanlagen können auf Messen und Ausstellungen gezeigt werden, ohne dass sie z.B. mit einem CE-Kennzeichen versehen sind. Voraussetzung ist jedoch, dass auf das Fehlen des CE-Kennzeichens ausreichend hingewiesen wird.

Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 1 FMaG 2016

Behörde

Zuständige Behörde

Mit der Vollziehung des FMaG 2016 ist das Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (BFTK) betraut.

Rechtsgrundlage: § 26 FMaG 2016

Möglichkeiten der Behörde

Das BFTK kann Aufsichtsmaßnahmen [Verbesserungsauftrag; Rücknahme (Verkaufsverbot); Rückruf, Mitteilungen in Medien] festsetzen. Gegen Entscheidungen des BFTK kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben werden. Die Beschwerde ist beim BFTK einzubringen. Das BFTK kann binnen zwei Monaten eine Beschwerdevorentscheidung treffen oder die Beschwerde dem BVwG vorlegen.

Das BFTK ist ermächtigt Verwaltungsstrafen bis zu € 58.000,- zu verhängen.

Rechtsgrundlage: § 27ff FMaG 2016

Wie kann ich gegen ein rechtskräftiges Verkaufsverbot vorgehen?

Wird mittels Bescheid ein Verkaufsverbot verhängt, kann der Bescheidadressat auf Antrag verlangen, dass der Bescheid aufgehoben wird. In diesem Antrag ist der Nachweis der Mängelbehebung zu erbringen. In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, vor der Antragstellung mit der Behörde in Kontakt zu treten; dadurch kann man sich ein langwieriges Verbesserungsverfahren ersparen.

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 6 FMaG 2016

Darf die Behörde unangemeldet eine Probeziehung vornehmen?

Ja. Die Organe der Behörde haben sich bei einer Amtshandlung gehörig auszuweisen. Das Betreten der Grundstücke oder Räume, in denen sich Funkanlagen befinden oder dies vermutet wird, ist zu gestatten. Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch über die Herkunft von Funkanlagen, zu erteilen sowie Unterlagen und Benutzerinformationen auf Verlangen vorzuweisen.

Im Falle, dass keine Kooperationsbereitschaft besteht bzw. diese verweigert wird, kann vom BFTK eine Verwaltungsstrafe in Höhe von bis zu € 8.000,- verhängt werden.

Rechtsgrundlage: § 27 Abs. 2 FMaG 2016

Darf die Behörde Produkte mitnehmen?

Ja. Kann an Ort und Stelle nicht festgestellt werden, ob eine Funkanlage den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, darf sie von Organen der Behörde mitgenommen werden oder ist sie auf Verlangen vom Wirtschaftsakteur auf seine Kosten an einem dafür bestimmten Ort und zu dem dafür bestimmten Zeitpunkt zur Prüfung bereitzustellen.

Rechtsgrundlage: § 31 FMaG 2016

Internethandel

Besteht der Verdacht, dass eine Funkanlage den grundlegenden Anforderungen nicht entspricht, haben Wirtschaftsakteure auf Verlangen des BFTK Funkanlagen auf ihre Kosten zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Anfallende Transportkosten sind vom betroffenen Wirtschaftsakteur zu tragen. Somit können auch via Internet vertriebene Produkte (Online-, Internethandel, E-Commerce) einer Überprüfung unterzogen werden, sofern sie auf dem Österreichischen Markt „online“ angeboten werden.

Rechtsgrundlage: § 31 FMaG 2016

Bereitstellung von Funkanlagen und die Vornahme von Korrekturmaßnahmen in anderen EU-Ländern

Der Hersteller darf seine Funkanlage nur in Verkehr bringen, wenn diese so konstruiert sind, dass sie in mindestens einem Mitgliedstaat der EU betrieben werden kann, ohne dadurch die geltenden Vorschriften über die Nutzung der Funkfrequenzen zu verletzen.

Gemäß § 28 Abs. 8 FMaG 2016 ist der Wirtschaftsakteur aufzufordern, seine Korrekturmaßnahmen auf sämtliche betroffenen Funkanlagen zu erstrecken, die er in der EU auf dem Markt bereitgestellt hat.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 2, § 28 Abs. 8 FMaG 2016

Störsendern (sog. „Jammern“)

Auch Störsender (sog. „Jammer“) unterliegen dem Regime des FMaG 2016 (... als Funkanlagen gelten auch elektrische oder elektronische Einrichtungen, deren Zweck es ist, mittels Funkwellen Funkkommunikation zu verhindern oder zu stören;).

Damit keine funktechnischen Störungen auftreten, müssen Funkanlagen so gebaut sein, dass sowohl eine effektive Nutzung von Funkfrequenzen erfolgt als auch eine Unterstützung zur effizienten Nutzung von Funkfrequenzen gegeben ist. Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen dürfen nur so betrieben werden, dass keine Störungen der öffentlichen Kommunikationsnetze erfolgen.

Da die Schutzziele des FMaG 2016 von Störsendern nicht eingehalten werden, ist es untersagt, Störsender im Bundesgebiet in Verkehr zu bringen, zu verkaufen sowie zu verwenden.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 1 Z. 1; § 3 Abs. 2; § 24 Abs. 5 FMaG 2016

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (BFTK)

Radetzkystraße 1, 1010 Wien

+43 1 711 62 65 0

bftk@bmvit.gv.at

bmvit.gv.at